



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Februar 2013

Parlamentarische Initiative Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. November 2012, worin Sie uns den genannten Gesetzesvorentwurf zur Vernehmlassung unterbreiten. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme:

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich begrünnen wir es, dass mit dem neuen Verfassungsartikel den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden kann. Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz ist ja bereits eine Grundlage geschaffen worden für Handlungsmöglichkeiten der Bundesbehörden bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Wir begrünnen die Schaffung eines Verfassungsartikels, der nun auch eine Grundlage schafft für das Tätigwerden des Bundes beim Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird die bewährte Zwei-Säulen-Politik «Förderung und Schutz» in der Kinder- und Jugendpolitik auf Verfassungsebene verankert.

Zu Absatz 1bis:

Bei der Festlegung von Grundsätzen bitten wir jedoch um Vorsicht. Zwar begrünnen wir es, dass sich der Bund die Kompetenz gibt, wenn nötig in den Kantonen Mindeststandards in den Bereichen der Förderung von Kindern und Jugendlichen, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie dem Mitwirken von Kindern und Jugendlichen in Politik und Gesellschaft zu schaffen. Allerdings sollten damit nicht neue Aktivitäten entstehen, die eigentlich im Kompetenzbereich der Kantone liegen. Deshalb muss bei einem allfälligen Erlass von Grundzü-

gen auf Bundesebene darauf geachtet werden, dass der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die mit dem Finanzausgleich definiert wurde, nicht widersprochen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel äussern zu können und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin